jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/1/30 13Os132/74, 9Os29/75, 9Os23/76, 10Os53/79, 13Os154/81, 13Os60/83, 13Os189/84, 13Os4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1975

Norm

StPO §286 Abs1
StPO §286 Abs4
StPO §287 Abs3

Rechtssatz

Aus den Bestimmungen der §§ 286 Abs 1 zweiter Satz und 287 Abs 3 dritter Satz StPO, wonach die Beschwerdeschrift des nichterschienenen Teils (Angeklagter, Privatankläger) im Gerichtstag zu verlesen ist - welche Bestimmungen trotz der durch Art I § 89 StPAG eingeführten Generalisierung der notwendigen Verteidigung vor dem OGH aufrechtgeblieben sind - ergibt sich, daß die Bestimmung über die notwendige Verteidigung beim Gerichtstag vor dem OGH lediglich dahin zu verstehen sind, daß der Angeklagte im Zeitpunkt des Gerichtstages einen Verteidiger zwar haben, nicht aber auch, daß dieser tatsächlich erscheinen muß.

Entscheidungstexte

- 13 Os 132/74
  Entscheidungstext OGH 30.01.1975 13 Os 132/74
  Veröff: SSt 46/5 = JBl 1975,269 = EvBl 1975/234 S 498 = AnwBl 1975,231 = RZ 1975/47 S 91
- 9 Os 29/75
  Entscheidungstext OGH 19.03.1975 9 Os 29/75
- 9 Os 23/76
  Entscheidungstext OGH 26.05.1976 9 Os 23/76
- 10 Os 53/79
  Entscheidungstext OGH 09.05.1979 10 Os 53/79
  Veröff: EvBl 1979/232 S 612 = JBl 1980,106
- 13 Os 154/81
  Entscheidungstext OGH 22.10.1981 13 Os 154/81
  Vgl auch; Beisatz: Der Wahlverteidiger ist im Rahmen seines eigenen pflichtgemäßen Ermessens nicht gehalten, im Gerichtstag zu erscheinen oder einen Substituten zu entsenden. (T1)
- 13 Os 60/83

Entscheidungstext OGH 05.05.1983 13 Os 60/83
Beisatz: Ausführungen nur im Akt. (T2)

- 13 Os 189/84
  Entscheidungstext OGH 20.12.1984 13 Os 189/84
  Vgl auch; Beis wie T1
- 13 Os 49/85
  Entscheidungstext OGH 18.04.1985 13 Os 49/85
  Vgl auch
- 10 Os 33/85
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 10 Os 33/85
  Vgl auch
- 13 Os 43/87
  Entscheidungstext OGH 11.06.1987 13 Os 43/87
  Beis wie T3
- 13 Os 66/87
  Entscheidungstext OGH 11.06.1987 13 Os 66/87
  Beisatz: Siehe auch EvBl 1986/167, dritter Absatz. (T3)
- 13 Os 101/87
  Entscheidungstext OGH 17.09.1987 13 Os 101/87
  Beisatz: Die Anwesenheit eines Verteidigers im Gerichtstag ist nicht erforderlich, es genügt, daß ein Verteidiger bevollmächtigt oder bestellt ist und daß er die Möglichkeit hatte, zum Gerichtstag zu erscheinen (siehe auch EvBl 1986/167, dritter Absatz). (T4)
- 13 Os 102/87
  Entscheidungstext OGH 17.09.1987 13 Os 102/87
  Beis wie T4
- 14 Os 68/99
  Entscheidungstext OGH 22.06.1999 14 Os 68/99
  Vgl auch; Beisatz: Das StRÄG 1993 hat im § 41 Abs 1 StPO die schon bis dahin in der StPO enthaltenen Bestimmungen über die notwendige Verteidigung übersichtlich zusammengefaßt, ohne diese inhaltlich zu ändern. Die bisherige Rechtsprechung, wonach die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung beim Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof (§§ 286 Abs 4, 294 Abs 4, 348 StPO) lediglich dahin zu verstehen sind, daß der Angeklagte im Zeitpunkt des Gerichtstages einen Verteidiger zwar haben, nicht aber auch, daß dieser tatsächlich erscheinen muß, kann daher aufrecht erhalten werden. (T5)
- 15 Os 117/01
  Entscheidungstext OGH 25.10.2001 15 Os 117/01
  Auch; Beisatz: Die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung vor dem Obersten Gerichtshof sind dahin zu verstehen, dass der Angeklagte im Zeitpunkt des Gerichtstages zwar einen Verteidiger haben, nicht aber auch dass dieser tatsächlich erscheinen muss. (T6)
- 15 Os 164/01
  Entscheidungstext OGH 10.01.2002 15 Os 164/01
  Auch; Beis wie T6
- 14 Os 79/02
  Entscheidungstext OGH 29.10.2002 14 Os 79/02
  Vgl auch; Beis ähnlich T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0100134

Dokumentnummer

JJR_19750130_OGH0002_0130OS00132_7400000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at